

- Anrechnung der Vordienstzeiten
- Gewährung von Diensthalterzulagen
- Ueberführung in eine Planstelle.

Zudem erlischt das Dienstverhältnis, „ohne daß es einer Kündigung bedarf, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“. Was ein wichtiger Grund sein könnte, steht nicht dabei.

Dieses Kieler System ist einmalig in Deutschland. „Weil wir nicht genügend Planstellen haben“, sagt Schulrätin Thomasine Jensen (SPD).

Für normal beamtete Plan-Lehrstellen muß die Stadtverwaltung an die Landesregierung, die die Beamtgehälter bezahlt, monatlich 150 DM als städtischen Beitrag zusteuern. Da Schleswig-Holsteins verschuldete Regierung nicht so viele Planstellen finanzieren kann, wie Schulrätin Jensen für nötig hält, schließt die Schulrätin zusätzlich Privatdienstverträge ab, die für sie nicht teurer werden als der sonst fällige Beamtenehalts-Anteil der Stadt, 150 DM monatlich.

Arbeitsjuristisch ist ein solcher Vertrag nicht haltbar, weil eine Regierungsverfügung vom September 1946 vorliegt, die bestimmt: „Volksschullehrer, die nicht Beamte sind, müssen nach TOA VI b besoldet werden.“

Der Angestellten-Tarif liegt aber selbst für unverheiratete Junglehrer nach VI b rund 100 DM über Thomasine Jensens 150 DM. Bei verheirateten Altlehrern ist die Differenz noch wesentlich größer.

Und auch altversierte Lehrkräfte stehen in Schleswig-Holstein unter Dienstvertrag, vor allem Flüchtlingslehrer, viele mit etlichen Dienstjahren und Lebensalter bis zu 50 Jahren hinauf.

Bei Junglehrer Gerhard Horn, der auch unter diesen Bedingungen arbeitet und nebenher an der Kieler Christian-Albrecht-Universität Philosophie studiert, weil er einmal Schuldezernent werden will, versagte das staatsbürgerliche Pflichtbewußtsein, als es aufgerufen wurde: Als er am 7. September auf seinem Untermieter-Schreibtisch Zähler-Formulare für die Volkszählung vorfand, weigerte er sich: „Ich zähle nicht mit.“

Niemand wollte die ihm während seiner Abwesenheit ins Haus gelieferten Vordrucke wieder abnehmen. Das „Statistische und Wahl-Amt“ schickte ihn ein Stockwerk Kieler Rathausstufen ins Schulamt hinauf: „Das hat Sie als Zähler abgestellt.“

Schulamtliches Gegenargument: „Befreiungen kann aber nur das Wahlamt aussprechen.“

Horn pendelte noch einmal zwischen Parterre und erstem Stock. Dann placierte er ironisch die Papiere auf dem Schreibtisch eines Wahlbeamten und verschwand.

Am nächsten Morgen war der Papierstoß schon wieder in seiner Wohnung zu finden. Dieses Mal mit einem Begleitschreiben von Schulrätin Thomasine Jensen. Darin drückte sie nach mehreren Absätzen zitierter Paragraphen das „außerordentliche Befremden der Schulverwaltung über Ihr Verhalten aus und muß . . . darauf bestehen, daß Sie diese ehrenamtliche Tätigkeit ausüben.“

Gerhard Horn retournierte die Zähler-Formulare noch am gleichen Tage. Bei 150 DM Monatsgehalt sei es ihm nicht möglich, Ehrenämter auszuüben. „Bei meiner völlig unzureichenden Besoldung . . . bin ich gezwungen, neben meiner Tätigkeit im Lehramt . . . Gelegenheitsbeschäftigungen nachzugehen.“

Am Tage nach der definitiven Ablehnung ehrenamtlichen Mitwirkens schrieb Schulrätin Jensen dem Kandidaten Horn einen zweiten Brief. Diesmal keine zwei



Befremdet
Thomasine Jensen

Dutzend Worte lang. „Hiermit kündigen wir Ihnen das Dienstverhältnis . . .“

„Ein Mann, der seine Staatsbürgerpflicht derart mißachtet, ist nicht geeignet, Kinder zu erziehen“, motiviert sie außerbrieflich ihre drakonische Maßnahme, die einem beamteten Lehrer gegenüber gar nicht anwendbar gewesen wäre. „Außerdem war Horns Auftreten ungehörig.“

Horn setzt dagegen: „Ein Staat, der so wenig für seine Lehrer tut, kann nicht mehr Pflichterfüllung erwarten und verlangen.“

Horn will jetzt durch einen Prozeß wegen Unrechtmäßigkeit der Privatdienstverträge für seine 90 Kollegen eine Präjudiz schaffen. Vorausgesetzt, daß Junglehrer Gerhard Horn nicht auf Wiedereinstellung in den Schuldienst, sondern nur auf Gehaltszahlung klagt, prophezeit Schulrätin Thomasine Jensen: „Der Prozeß geht für uns verloren.“



War ungehörig
Gerhard Horn

HOMOSEXUELLE

Eine Million Delikte

Von 7500 in Frankfurt lebenden einwandfrei gleichgeschlechtlich veranlagten Männern und von den Tausenden, die zu beiden Geschlechtern neigen, zum größten Teil aber verheiratet sind und nur mit Frauen geschlechtlich verkehren, wurden in einer plötzlichen Aktion der Staatsanwaltschaft bis 25. November über 700 von der Frankfurter Kriminalpolizei vernommen. Staatsanwalt Dr. Thiede hat 140 Anlagen erhoben.

Zwei Frankfurter Juristen, Strafverteidiger, versuchten zunächst, tiefere Hintergründe dieser Aktion zu ergründen:

● Rechtsanwalt Dr. Erich Schmidt-Leichner: „Jahrelang hat der Staatsanwalt geschwiegen, obwohl er wußte, was geschah. Jetzt führt er plötzlich durch schlagartigen Einsatz eine Aktion durch, um das sattsam bekannte Exempel zu statuieren. In dem Verfahren sind notorische Strich-Jungen die Kronzeugen. Die menschliche Bilanz der Verfahren werden wir erst später ziehen können, wenn wir die Selbstmorde, die vernichteten Existenzen und die vielleicht 150 Jahre Gefängnis der ersten Prozesse addieren.“

● Rechtsanwalt Ernst Wahl: „Es mag dahingestellt bleiben, ob es eine Sache des reinen Zufalls ist, daß die Intensivierung der Strafverfolgung gegen den gleichgeschlechtlichen Verkehr unter Männern mit der Bonner Debatte um die Remilitarisierung zusammenfällt.“

Es ergaben sich für die Frankfurter Juristen folgende Gesichtspunkte für die Auslösung der Aktion:

- Bevölkerungspolitische Rücksichten (Soldaten-Nachwuchs),
- Außenpolitische Erwägungen (Cliquenbildung, Erpressung an gleichgeschlechtlich veranlagten Beamten),
- Ethische Gründe (Keuschheitsgebot für die Jugend und Reinhaltung der Ehe im religiösen Sinn).

Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz:

● „Es ist überhaupt keine Aktion, die Prozesse würden ausgelöst durch unsere Vernehmungen innerhalb einer Jugendgemeinschaft.“

Roger Baldwin, Präsident der American Civil Liberty Union, sprach zu Beginn der Aktion gerade — mit Bundespräsident Heuss — auf einer Kundgebung für Bürgerrechte in der Paulskirche, hörte von den Prozessen und kritisierte: „... unverständlich, daß derartige Verfahren um unbescholtene, erwachsene Personen im 20. Jahrhundert noch möglich sind“, fuhr straks nach Bonn und klopfte bei Ministerialrat Egidi vom Innenministerium an. Ergebnis: Bonn habe die Aktion nicht gestartet, sie sei „Made in Frankfurt“.

Amtsgerichtsrat Dr. Romini:

● „Ich wende mich ja nur gegen die gewerbliche Unzucht, die Verführung Jugendlicher und gegen die Erpressung. Bei allen Verhandlungen, die ich bisher geführt habe, waren derartige Delikte vorhanden.“ Er habe nichts dagegen, wenn sich gleichgesinnte Partner in ihren Wohnungen geschlechtlich verbinden, soweit es die öffentliche Ordnung nicht störe. Aber in der Frankfurter Taunusanlage seien Fremde von jungen Menschen belästigt worden. Das ginge zu weit.

Amtsgerichtsrat Dr. Kurt Romini vom Schöffengericht, der zu Großdeutschlands Zeiten als Frankfurter Staatsanwalt auch häufig Unzuchtsachen bearbeitete und

*) Frankfurter Nerother-Kreis.

scharfe Anklagen nach § 175 und dem 1935 eingeführten § 175a nebst allen heute weiterbestehenden Verschärfungen“) erhob, befindet sich in einer Zwickmühle, die er nach Ansicht der Strafverteidiger selbst nicht erkennt. Denn während seines Wirkens im Dritten Reich war es das Interesse jedes Angeklagten, nicht als gleichgeschlechtlich zu gelten. Sobald er gestand, waren ihm der Weg ins Konzentrationslager (rosa Dreieck auf der Brust) und irgendwann einmal die Kastration sicher.

Jetzt stehen dieselben Angeklagten vor ihrem ehemaligen Staatsanwalt und bekennen ihren „unwiderstehlichen Naturtrieb“ — behaupten also wahrheitsgetreu das Gegenteil von damals und können somit Richter Romini nicht überzeugen.

Wollen sie aber den Nachweis ihrer homosexuellen Veranlagung durch Benennung eines medizinischen Sachverständigen erbringen, so wird das nach Betrachtung der bisherigen Fälle als unerheblich für die Urteilsfindung angesehen und der medizinische Sachverständige durch die Sachkenntnis vom alten Fachmann Richter Romini ersetzt.

Oder die Angeklagten bezeichnen sich wie im Dritten Reich als heterosexuell, dann stehen sie als ausschweifende Lustlinge vor Gericht, die zur Abwechslung, gegen ihre natürliche Veranlagung, Männer lieben.

Der betroffene Frankfurter Schriftsteller Horst Kraazberg möchte dem Amtsgerichtsrat Romini erst einmal den Bericht des amerikanischen Sexualforschers Professor Dr. Alfred C. Kinsey vorhalten:

„Der vielfach bestehende Eindruck, daß sexuelle Ausschreitungen, wie etwa übertriebene Onanie, vorehelicher und außerehelicher Geschlechtsverkehr, homosexuelle Betätigung, in allen Fällen Psychosen und abnorme Persönlichkeiten hervorrufen, beruht nur darauf, daß diejenigen Personen, die sich wegen derartiger Dinge an die Aerzte um Rat wenden, darüber aufgeregt sind.

„Es gibt keinen wissenschaftlichen Grund, gewisse Formen der Sexualbetätigung als an und für sich in ihren biologischen Ursprüngen ‚normal‘ oder ‚abnormal‘ zu betrachten. Man sollte sie vielmehr als ‚gewöhnlich‘ und ‚ungewöhnlich‘ bezeichnen.

„Die heutigen wissenschaftlichen Klassifikationen sind aber fast identisch mit den theologischen Klassifikationen und den moralischen Forderungen, die das englische Recht im 15. Jahrhundert aufgestellt hat. Die heutige gesetzliche Umschreibung von Sexual-Akten als zulässig und natürlich oder als widernatürlich beruhen nicht auf Tatsachen, die von Biologen festgestellt oder von der Natur selber gewonnen wurden, vielmehr sind von Laien, Juristen und Männern der Wissenschaft uralte Gesetze als letzte Quellen der moralischen Bewertung für eine ganze Anzahl von Dingen übernommen worden.“

Der Kinsey-Report hat die „Eingabe an die gesetzgebenden Organe in Bonn, betreffend §§ 175 und 175a StGB“ ausgelöst. Das „Institut für Sexuallforschung“, die Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschung, hatte im Rahmen eines großen Fachkongresses in der

*) § 175 (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft. (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

Als schwere Fälle werden nach § 175a mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft: Unzucht unter Männern mittels Gewalt oder Drohung, bei Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis durch Verführung von Personen unter 21 Jahren oder mit den Merkmalen der Gewerbsmäßigkeit.

Frankfurter Chirurgie einen medizinisch-juristischen Arbeitskreis beauftragt, zum Problem der §§ 175, 175a Stellung zu nehmen. Fachwissenschaftler der deutschen Universitäten und der Kaiser-Wilhelm-Institute sitzen da zusammen, die Direktoren der Landesheilanstalten, die Gerichtsmediziner, Psychiater usw.: Universitätsprofessor Dr. Friedrich Giese (Öffentliches Recht), Universitätsprofessor Dr. Wiethold (Gerichtsmedizin), Universitätsprofessor Dr. Zillig, Dr. Freiherr von Gepsattel, Oberlandesgerichtsrat Dr. Leß, Strafrechtslehrer Dr. Dr. Preiser und andere.

Das Institut fordert:

„Erstens. Paragraph 175 StGB ist angesichts der Artikel 2, Ziffer 1, und Artikel 3,



140 Anklagen wegen 175
Staatsanwalt Dr. Thiede

Ziffer 1—3, des Bonner Grundgesetzes folgenden Bedenken unterworfen:

- Die in Artikel 2, Ziffer 1. Grundgesetz gewährleistete freie Entfaltung der Persönlichkeit umfaßt auch die geschlechtliche Freiheit, doch bleibt zu prüfen, ob der Straftatbestand gegen das Sittengesetz verstößt. Eine maßgebliche Feststellung könnte nach dem heutigen Verfassungsrecht der Bundesrepublik im Rahmen des richterlichen Prüfungsrechts durch das Bundesverfassungsgericht herbeigeführt werden.
- Die Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen sowie das Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts gemäß Artikel 3, Ziffer 1 bis 3, zwingt den heutigen Gesetzgeber zu der Alternative: entweder die homosexuelle Betätigung der Frau gleichfalls unter Strafe zu stellen oder

aber die Strafbarkeit der Homosexualität des Mannes aufzuheben. Auch hier könnte im Streitfall das Bundesverfassungsgericht die maßgebliche Entscheidung treffen.

Zweitens. Die Vorschrift des § 175a StGB wird durch die vorerwähnten Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt. Dem Bundestag wird empfohlen,

- die Paragraphen 175, 175a einer gründlichen Neugestaltung zu unterziehen. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Homosexualität unter Erwachsenen nicht strafwürdig ist. Es bedarf nur eines strafrechtlichen Schutzes in folgenden Sonderfällen:

- a) Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung.
- b) Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses.
- c) Verführung durch Ausnutzung geschlechtlicher Unerfahrenheit von unbescholtenen minderjährigen Personen.
- d) Gewerbsmäßige Unzucht.

In den Fällen a) und b) ist grundsätzlich auf Zuchthaus zu erkennen, bei den Fällen c) und d) auf Gefängnis.

Der Tatbestand der Erregung öffentlichen Aergernisses ist bereits nach Paragraph 183 StGB strafbar. Dieser Entschließung lag ferner ein Gutachten von Generalstaatsanwalt Dr. Bader aus Freiburg zugrunde, das zum gleichen Ergebnis kam. (Bader ist der Direktor des Instituts für Kriminalistik und Strafvollzugskunde und der Herausgeber der Deutschen Rechtszeitschrift.)

Soweit die Eingabe nach Bonn.

Kinsey geht noch einen Schritt weiter und stellt auch die summarischen Unterteilungen:

- heterosexuell (andersgeschlechtlich),
- homosexuell (gleichgeschlechtlich), die für Staatsanwalt Dr. Thiede und seine Kollegen gelten, auf den Kopf und schlägt eine siebenstufige Skala vor:
- Grad 0: ausschließlich heterosexuell,
- Grad 1: vorwiegend heterosexuell, nur gelegentlich homosexuell,
- Grad 2: vorwiegend heterosexuell, aber mehr als nur gelegentlich homosexuell,
- Grad 3: gleichermaßen heterosexuell und homosexuell,
- Grad 4: vorwiegend homosexuell, mit seltenen, durch konventionelle Vorstellungen bedingten Schuldgefühlen, die zu gelegentlichen heterosexuellen Handlungen führen,
- Grad 5: homosexuell, allerdings nicht zum vollen Bewußtsein mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für den ganzen Lebensbereich gelangt.

Erst Grad 6 gilt bei Kinsey als „ausschließlich homosexuell“.

Die Frage, wie viele Homosexuelle es gibt, könne man überhaupt nicht beantworten, da man sich zunächst darüber einigen müsse, meint Kinsey, welche der Gradstufen als homosexuell zu betrachten seien.

Aber der Frankfurter Oberstaatsanwalt Dr. Kosterlitz fragt: „Was soll ich denn machen? Die Gesetze sind noch nicht verändert.“

Bis 1933 sei die gegenseitige Selbstbefriedigung (Onanie) nicht strafbar gewesen, nur die beischlafähnliche Betätigung unter Männern. Auch die Erhöhung der Altersgrenze auf 21 Jahre bei jungen Männern, im Gegensatz zu 14 Jahren für junge Mädchen, bei der Anwendung des Begriffes „Verführung Minderjähriger“ sei nicht seine Erfindung, ebensowenig wie die trotz des Grundgesetzes ungleiche Behandlung von Männern und Frauen. (Der gleichgeschlechtliche Verkehr unter Frauen ist nicht verboten.)

Bei den Frankfurter Prozessen hat sich aus den Plädoyers der Anwälte Dr. Willy Lafontaine, Dr. Erich Schmidt-Leichner, Dr. Alf Block, Dr. Paul Haag, Dr. Werner Vellenzer und Hans Eigel, weiter aus dem Verlauf der Prozesse und endlich aus dem Ergebnis der ersten Nachkriegstagung der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung in Frankfurt folgendes Bild ergeben:

- Die gleichgeschlechtlich veranlagten Männer in Frankfurt umfassen sämtliche sozialen Schichten. Besondere Neigung zur Kriminalität ist nicht festzustellen. Allerdings zwingt die Strafdrohung für Homosexualität zum Doppelleben, macht lange eheähnliche Beziehungen unter Männern unmöglich, erzeugt neurotische Störungen und Haßgefühle gegen die Gesellschaft, so daß nicht aus Veranlagung, sondern eher aus der Haltung der Gesellschaft den Homosexuellen gegenüber geistige und moralische Störungen gefördert werden.
- Die Aktion hat bereits ein halbes Dutzend Selbstmorde verursacht.
- Die Polizei bedient sich der sogenannten Strichjungen, um neue Verfahren einzuleiten. Sie werden beispielsweise in Privatautos durch die Stadt gefahren. Dabei geben sie an, welche Passanten im Straßenverkehr ihnen bekannt sind. Das Auto hält, der Betreffende wird festgenommen und vernommen. Außerdem wird er erkennungsdienstlich behandelt. Das heißt, er wird fotografiert; das Bild wird dann allen inhaftierten Strichjungen und Denunzianten vorgelegt, bis einer ihn erkennt.
- Wenn jemand zugibt, daß er homosexuell frequentierte Lokale besuchte, dann reicht bei Gericht die detaillierte Schilderung eines Strichjungen über ein Erlebnis aus, ihn zu verurteilen.
- Es sind Fälle bekannt, in denen derartige Beziehungen an sich homosexuell veranlagter Personen zu bestimmten Strichjungen nicht bestanden. Die „Jungen“ erfanden Erlebnisse und erreichten eine Verurteilung.
- Der Hauptdenunziant, der 19jährige Strichjunge Otto Blankenstein, gab zu, im Jahre 1950 mit über 200 verschiedenen Männern Verkehr gehabt zu haben. Er ist in etwa 40 Verfahren der Haupt- oder der einzige Zeuge. Mit wahrer Begeisterung tritt er als Zeuge auf. Dennoch hat das Gericht abgelehnt, ihn durch den Gerichtsarzt untersuchen zu lassen, obwohl greifbare Anhaltspunkte für geistige Defekte vorhanden sind.
- Die Lokale, in denen die gleichgeschlechtlich veranlagten Männer verkehren, sind der Polizei natürlich bekannt. Sie hat sogar das Tanzen von Männern untereinander gestattet. Im einschlägigen, von der Polizei kontrollierten und genehmigten „Kleist-Kasino“ kassiert der Steuerbeamte tatsächlich abends am Büfett die Vergnügungssteuer.

Die Polizei beschränkte sich zunächst auf die Inhaftierung von Strichjungen, verfolgte dann aber mit behördlicher Gründlichkeit sämtliche Fälle bis in die letzten Verästelungen.

So verlor die gegen das Strichjungenunwesen gerichtete Aktion ihren Charakter. Vor Rominis Sonderkammer stehen jetzt bisher unbescholtene Durchschnittsbürger, die mit hohen Zuchthaus- und Gefängnisstrafen belegt werden, während die inhaftierten Strichjungen als glaubwürdige Zeugen das entsprechende Material liefern.

So behält Richter Romini nur theoretisch recht. Die Frankfurter Prozesse richten sich zwar auch gegen Strichjungen, verurteilen

BOLS

CURAÇAO

TRIPLE SEC

Duftiges, fein ausgeprägtes Aroma aus den frischen Schalen der Curaçao-Tangerine. Ein charaktvoller, trockener Likör von großem Stil und Weltnamen.



SILVER TOP DRY GIN

Nach englischer Art im einmaligen Verfahren auf hohen Gehalt rektifiziert und daher besonders rein und trocken. Hervorragend als Cocktail-Basis.

★ Unter den Namen Curaçao Triple Sec und Apricot Brandy werden Liköre sehr verschiedener Geschmacksrichtung und Herstellungsart geführt. Dasselbe trifft für den Gin zu. Achten Sie daher auf den Namen **BOLS**, um sicher zu sein, unsere Original-Marken zu erhalten.

ERVEN LUCAS BOLS A-G. NEUSS - RH.

aber unterschiedslos alle Personen, die sich oft nur ein einziges Mal in ihrem Leben mit einem Strichjungen eingelassen haben, so wie ein Heterosexueller gelegentlich einer Dirne auf den Leim geht.

Welche Ausmaße diese Prozesse, konsequent durchgeführt, annehmen müßten, ergibt sich aus einer einfachen Berechnung: Bei der Annahme, daß diese Personen sich im gleichen Zeitabstand wie die Heterosexuellen betätigen, kommt man zu fast einer Million Delikten jährlich allein in Frankfurt.

Dr. Romini erledigt, wenn es hochkommt, am Tage vier Verfahren, die Tätigkeit der Berufsgerichte nicht gerechnet. Es würden also in Frankfurt jährlich 800 Rominis knapp ausreichen, der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen und die sich aus der Million Delikte ergebenden Verfahren wenigstens in der unteren Instanz abzuwickeln.

Professor Dr. Alfred C. Kinsey: „... damit gewinnt eine gerichtliche Verfolgung so stark den Charakter der Zufälligkeit, daß der Begriff einer gerechten Sühne noch mehr an Gewicht verliert. Die Aburteilung dieser gesamten latenten Kriminalität ist nach den mittelalterlichen Gesetzen verschiedener Staaten in der Welt allein technisch gar nicht möglich.“

Die Homosexualität ist in den letzten Jahren auch in Holland, Schweden, der Schweiz und Dänemark für straffrei erklärt worden. Strafgesetze haben jetzt nur noch die Sowjetunion (eingeführt zugleich mit den verstärkten Maßnahmen der Wehrhaftmachung, nachdem die Strafbarkeit 1918 abgeschafft worden war), England, Oesterreich und einzelne Staaten der USA.

In den angelsächsischen Ländern allerdings wird der nachweisbar so veranlagte Mensch nicht bestraft, sondern wie ein Kranker nur im Falle der Gemeingefährlichkeit untergebracht („moral insanity“ nennen es die Amerikaner).

Die ganze übrige Welt bestraft nur die Ausschweifungen:

- Erregung öffentlichen Aergernisses,
- Unzucht mit Minderjährigen, die verfolgt wurden,
- Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses,
- Gewerbliche Betätigung (Strichunwesen).

Die gegenwärtigen Frankfurter Prozesse vor dem dafür eingerichteten eigenen Sondergericht geben nur ein schiefes Bild der eigentlichen Problematik, erklären die Rechtsanwälte Dr. Block und Dr. Lafontaine, da eigentliche Freundschaftsverhältnisse bisher kaum zur Sprache gekommen sind. Es handelt sich vielmehr um Prostitution, der Kriminalität und Schmutzigkeit anhangen.

Viele der Verhafteten, sonst unbescholtene Menschen, werden als Opfer von Strichjungen und Denunzianten ihrer Veranlagung wegen innerhalb dieser Prozesse zusammen mit dem Abschaum, den es bei beiden Geschlechtern gibt, verurteilt und unglücklich gemacht, folgert das Institut für Sexuallforschung

Etwa eine Million eindeutig gleichgeschlechtlich veranlagter Männer leben in der Bundesrepublik in der ständigen Jagd durch Polizei und Behörden, sie werden von Verbrechern ausgeraubt und erpreßt.

Die Zahl dieser Erpressungen ist nach den Errechnungen der genannten Frankfurter Juristen ungeheuerlich, das erpreßte Geld übersteigt die Grenze von hundert Millionen DM jährlich. Viele erpressen ihre Opfer jahre- und jahrzehntelang wegen eines einzigen Jugend-Deliktens jeden Monat um einen gewissen Betrag.

Nun hat die Staatsanwaltschaft am 14. November 1950 der Frankfurter Krimi-

nalpolizei wenigstens die Vollmacht erteilt, gegen Personen im Zusammenhang mit § 175 keine eigene Strafverfolgung einzuleiten, wenn sie gegen Erpresser Strafanzeigen erstatten.

Betroffener Horst Kraazberg beruft sich dabei auf die Weltgeschichte: „Bedenken Sie, daß weder Alexander der Große noch Kaiser Hadrian, noch Friedrich der Große, Fridtjof Nansen und Alfred Krupp (der sich darob das Leben nahm) wertlose Menschen waren. Es gibt bei uns gewaltige Unterschiede wie überall, und schließlich sind die Dichter Hans Christian Andersen und Oscar Wilde auch nicht weniger wichtig als Staatsanwalt Dr. Thiede.“

Im Institut für Sexuallforschung aber hat man aus den gesamten Erfahrungen folgende Erkenntnisse gesammelt:

Freilich ist es für das äußere Stadtbild Frankfurts erfreulich, daß die düsteren Ge-



Gegen den Strich
Alter Fachmann Romini

stalten umgeschulter ehemaliger Schwarzhändler nicht mehr die Taunusanlage bevölkern. Die Aktion hat sie vertrieben oder festgesetzt. Es werden aber nicht die Existenzen dieser Strichjungen vernichtet, sondern die ihrer Opfer. Strichjungen haben keine Existenzen im bürgerlichen Sinne. Sie werden am Tage ihrer Entlassung das gleiche oder ein ähnliches Gewerbe wieder ausüben. Ferner:

Zur Zeit könnte jedem Frankfurter Bürger folgendes passieren: Er geht zum Hauptbahnhof, um einen Brief einzuwerfen. Eine verdächtige Gestalt nähert sich ihm und sagt:

„Wir kennen uns doch. Sie wissen doch, aus dem ‚Moulin rouge‘?“

„Moulin rouge?“ denkt der Bürger nach.

Tatsächlich, das hat er mit einem auswärtigen Ehepaar auf einem abendlichen Streifzug durch Frankfurt in der letzten Woche besucht. Aber den finsternen jungen Mann kennt er nicht. Der wird aggressiv:

„Zahlen Sie 10 Mark, dann ist die Sache erledigt. Sie haben mich in der Herren-

toilette angesprochen und gefragt, ob ich mit Ihnen nach Hause gehen will.“

Der Bürger lacht. Die Kreatur da scheint ihn zu verwechseln. Aber der Düstere droht:

„Ich hab ‘nen Zeugen, und uns Strichern glaubt das Gericht ja schließlich mehr als einem Belasteten.“

Der Bürger schüttelt sich und geht nach Hause. Ein Kollege des Düsteren verfolgt ihn und notiert Name und Wohnung.

Wenn der Verfolger Pech hat, geht der Bürger in ein Lokal oder zu fremden Leuten. Dann muß ein anderes Opfer herhalten.

Das will gleichfalls nicht zahlen und bekommt am nächsten Tage den Besuch von zwei Leuten; der eine ist der Düstere. Sie machen ein detailliertes geschäftliches Angebot: 20 Mark. Weil er sich geweigert hat, am Bahnhof die Hälfte zu zahlen. Dafür, auf Ehrenwort: Ruhe. „Im Weigerungsfall“, erklärt der Düstere, „bekommen die Hausbewohner Briefe, und der Chef im Büro wird persönlich aufgeklärt, außerdem die Kriminalpolizei.“

Der Bürger ist Junggeselle. Das ist schon immer verdächtig. Bei der gegenwärtigen Praxis der Frankfurter Gerichte kann man ihm nicht einmal raten, sofort zur Behörde zu gehen und den Fall anzuzeigen. Er wird also, wie viele seinesgleichen, zahlen; tut er es nicht, so hilft ihm auch die Anweisung von Kosterlitz, die Opfer von Erpressern straffrei ausgehen zu lassen, wenig, denn:

- Der Bürger ist als homosexuell verdächtig notiert, und das Double seines Kennkartenbildes, das er seinerzeit bei der Polizei abgeben mußte, steht jetzt im Frankfurter Verbrecheralbum und wird allen Strichjungen und anderen Inhaftierten vorgehalten.

Die zeigen dann mit dem Finger drauf: „Den, den und auch den da habe ich im Kleistkasinoseen gesehen, und der da hat mir 10 Mark für eine Nacht angeboten.“

Ein Geisteskranker, der mit „Jagdschein“ § 51 ausgestattet nicht selbst verurteilt werden kann und deshalb um so häufiger Gelegenheit hat, als Zeuge aufzutreten, lebt nach der Feststellung des Instituts seit seiner Jugend mühelos dadurch, daß er über einen Frankfurter Fabrikanten gleichgeschlechtlicher Veranlagung mehr weiß, als es diesem recht ist. Sein Einkommen übersteigt das Einkommen auch des höchsten an diesem Verfahren beteiligten Beamten, des Oberstaatsanwalts Dr. Hans Krafft Kosterlitz.

BEAMTE

Daß das Land verurteilt wird

Als Fotograf Erwin Seeger, Ebingen (Württemberg), auf das Klingeln an seiner Tür geöffnet hatte, schrie Georg Baumann aus München noch auf der Treppe los: „Hab ich Dich endlich, Du Saubazi, dreckiger.“

Nach halbjähriger Privatfahndung glaubte Georg Baumann in Erwin Seeger den Dieb seines Opel-Kadett gefunden zu haben, der am 28. Oktober 48 aus verschlossener Garage gestohlen worden war. Beweis für die Identität des Seegerschen Opel-Kadett mit dem Baumannschen: die echten Fahrzeugpapiere und die am Kadett fehlende vordere Stoßstange — beides in Baumanns Besitz.

Nach erregender Erklärung einigte man sich: Seeger zahlte dem Baumann 3400 DM und tätigte damit einen legalen Kauf.

Bereits am 4. November 1948 hatte er für den Kadett 5500 DM in dem Glauben